

Update zur Regelung der Notbetreuung während der Schulschließung bis zum 19.4.2020 – Stand 18.3.2020

Notfallbetreuung in der Schule für berechtigten Personenkreis in den Stufen 5 und 6 unserer Schule

Eine Notfallbetreuung kommt entsprechend der Vorgaben der Landesregierung nur für die **Stufen 5 und 6** in Betracht, und auch nur dann,

1. wenn **beide Erziehungsberechtigte** der Schülerinnen und Schüler, im Fall von Alleinerziehenden der oder die **Alleinerziehende**,
2. in den **Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig (siehe unten)** sind, also einer **beruflichen Tätigkeit** in den unten genannten Bereichen ausüben.
3. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus **zwingenden Gründen**, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und **Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen** sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. **Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige)** sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. **Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,**
7. **das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,**
8. **Bestatter.**

Link zur Seite des KM:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>

Eine Antragstellung an die Schulleitung ist erforderlich, am besten per Email. Bitte verwenden Sie das hier downloadbare Formular. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!